



TURNVEREIN NBG.-REICHELSDORF e.V. 1928

Geschäftsstelle: Dresdener Straße 73, 90765 Fürth, 0911 31943292

1. Vorstand: Arno Pootsmann

www.tv-nbg-reichelsdorf.de / info@tv-nbg-reichelsdorf.de

Beitragsordnung des TV Nbg.-Reicheldorf e.V. 1928

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in Artikel 10 der derzeit gültigen Vereinsstatuten.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Über die Beitragspflicht der Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Quartals am 1. des Monats des betreffenden Quartals fällig. Die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Prozent	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Einzelmitglieder über 18 Jahre	100 %	120 Euro	10 Euro
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	50%	60 Euro	5 Euro
Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften	120 %	144 Euro	12 Euro
Familien einschließlich Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	120 %	144 Euro	12 Euro
Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Freiwilligendienst, Soldaten und Studenten	60 %	72 Euro	6 Euro
Ehrenmitglieder	-	-	-

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat für eine wiederkehrende Lastschrift, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 1 Euro pro Buchung in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand erhält das Mitglied zunächst eine gebührenfreie Erinnerung. Wird der Zahlungsaufforderung binnen der gesetzten Frist nicht nachgekommen behält sich der Verein für jede weitere Mahnung eine Gebühr von 2 Euro vor.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

(3) Wird einer Zahlungsaufforderung nach mehrmaliger Mahnung und Fristsetzung nicht nachgekommen kann das Mitglied von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des Zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

(3) Der Verein akzeptiert als Zahlungsmittel Gutscheine für Bildung und Teilhabe (BuT). Dies gilt auch für zukünftige Nachfolger, Ersatz oder Novellierung, sofern diese der dann gültigen aktuellen Gesetzgebung entsprechen und akzeptiert werden müssen. Im Fall, dass nach einer solchen Änderung keine Verpflichtung zur Akzeptanz mehr besteht, behält es sich der Verein vor darüber im Einzelfall zu entscheiden.

Der Verein ist nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II) verpflichtet sich an Vorgaben gemäß Bundeskindergeldgesetz (BKGG) § 6b, Sozialgesetzbuch (SGB II) § 1, § 28 Bedarfe für BuT und §29 Erbringung der Leistungen für BuT zu halten.

Die Gutscheine für BuT müssen von den berechtigten Personen bei der Stadt Nürnberg/Sozialamt oder der entsprechenden Behörde der Heimatgemeinde beantragt und dem Verein ohne Aufforderung eingereicht werden. Der Gegenwert wird dann vom Verein als Mitgliedsbeitrag verrechnet. Der Verein kann hier keine diesbezüglichen Anträge stellen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können aus dem Verein nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende austreten. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Von den Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 10 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.